

## Einberufung<sup>1</sup> der 146. ordentlichen Hauptversammlung

der

**Oberbank AG**

Linz

FN 79063 w

ISIN AT0000625108

(„Gesellschaft“)

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: AT0000625108202605190800

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur 146. ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG **am Dienstag, den 19. Mai 2026**, um **10:00 Uhr**, MESZ, im Donauforum der Oberbank AG in 4020 Linz, Untere Donaulände 28.

### I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2025
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025
5. Wahlen in den Aufsichtsrat
6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 und die folgenden Geschäftsjahre
7. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2027 sowie Wahl des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2027
8. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2026
9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht
10. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik
11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß

---

<sup>1</sup> Ausschließlich der in deutscher Sprache veröffentlichte Text der nachstehenden Bekanntmachung ist rechtsverbindlich.

§ 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung

12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung
13. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung

## **II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE**

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab **28. April 2026** auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
  - Konzernabschluss samt Konzernlagebericht inklusive konsolidierter Nachhaltigkeits-erklärung,
  - (konsolidierter) Corporate Governance-Bericht,
  - Gewinnverteilungsvorschlag,
  - Bericht des Aufsichtsrats der Oberbank AG,
  - Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat,
- jeweils betreffend das Geschäftsjahr 2025;
- Beschlussvorschläge der Gesellschaft zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 13,
  - Erklärungen der Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat zu TOP 5 gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf,
  - Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat,
  - Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
  - Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter,
  - Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
  - Datenschutzzinformation für die Hauptversammlung sowie
  - vollständiger Text dieser Einberufung.

### III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen dieser Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 9. Mai 2026** (24:00 Uhr, MESZ) (**Nachweisstichtag**).

Zur Teilnahme an und zur Ausübung der Aktionärsrechte in dieser Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Nachweisstichtag Aktionär:in ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **13. Mai 2026** (24:00 Uhr, MESZ) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

- |      |   |  |
|------|---|--|
| (i)  | für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 19 Abs 3 genügen lässt |  |
|      | Per <b>Telefax</b>  | + 43 (0) 1 8900 500 - 50   |
|      | Per <b>E-Mail</b>   | <a href="mailto:anmeldung.oberbank@hauptversammlung.at">anmeldung.oberbank@hauptversammlung.at</a><br>(Depotbestätigungen bitte im Format PDF) |
| (ii) | für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform  |  |
|      | Per <b>Post</b> oder <b>Boten</b>   | Oberbank AG<br>c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH<br>Köppel 60<br>8242 St. Lorenzen am Wechsel  |
|      | Per <b>SWIFT ISO 15022</b>  | OBKLAT2L<br>(Message Type MT599,<br>unbedingt ISIN AT0000625108 im Text angeben)   |

Die Aktionär:innen werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

#### **Depotbestätigung gemäß § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über die/den Aussteller:in: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über die/den Aktionär:in: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der/des Aktionärin/Aktionärs, ISIN AT0000625108 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **9. Mai 2026** (24:00 Uhr, MESZ) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

#### **Identitätsnachweis**

Die Oberbank AG behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Die Aktionär:innen und deren Bevollmächtigte werden daher ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereit zu halten.

Wenn Sie als Bevollmächtigte:r zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

Wenn Sie als Organ eine juristische Person in der Hauptversammlung vertreten, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte einen Nachweis mit, dass Sie die juristische Person einzeln zu vertreten berechtigt sind (Firmenbuchauszug, bei Kollektivvertretung zusätzlich Vollmacht des Mitgeschäftsführers).

#### **IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINER/EINES VERTRETERIN/VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN**

Jede:r Aktionär:in, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III. nachgewiesen hat, hat das Recht, eine:n Vertreter:in zu bestellen, die/der im Namen der/des Aktionärin/Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie die/der Aktionär:in hat, den sie/er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

<b>Per Post oder Boten</b>	Oberbank AG c/o Notariat Mag. Rüdiger Kriegleder Hauptplatz 21 (Elefantenhaus) 4020 Linz
<b>Per Telefax</b>	+ 43 (0) 1 8900 500 - 50
<b>Per E-Mail</b>	<a href="mailto:anmeldung.oberbank@hauptversammlung.at">anmeldung.oberbank@hauptversammlung.at</a> (Vollmachten bitte im Format PDF)
Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch per SWIFT möglich:	
<b>Per SWIFT ISO 15022</b>	OBKLAT2L (Message Type MT599, unbedingt ISIN AT0000625108 im Text angeben)
<b>Persönlich</b>	bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Die Vollmachten müssen spätestens bis **18. Mai 2026, 15:00 Uhr**, MESZ, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens am **28. April 2026** auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionär:innen zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat die/der Aktionär:in ihrem/seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung, auf dem für

dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg, die Erklärung abgibt, dass ihr/ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionär:innen können auch nach Widerruf der Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Es ist nicht zwingend, dass Aktionär:innen, die eine:n Vertreter:in bevollmächtigen wollen, die unter Punkt V. genannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Michael Knap oder Mag. Gernot Wilfling, zum Vertreter zu bestellen.

## **V. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES UNABHÄNGIGEN STIMMRECHTSVERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN**

Als besonderer Service stehen den Aktionär:innen die zwei nachgenannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, in der Hauptversammlung zur Verfügung, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

- (i) Dr. Michael Knap  
Ehrenpräsident des Interessenverbandes für Anleger  
E-Mail: [knap.oberbank@hauptversammlung.at](mailto:knap.oberbank@hauptversammlung.at)
- (ii) Rechtsanwalt Mag. Gernot Wilfling  
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH  
E-Mail: [wilfling.oberbank@hauptversammlung.at](mailto:wilfling.oberbank@hauptversammlung.at)

Die unabhängigen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausschließlich auf Grundlage und innerhalb der Grenzen der von der/dem jeweiligen Aktionär:in erteilten Stimmrechtsweisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausüben.

Für die Bevollmächtigung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) ein **spezielles Vollmachtsformular** abrufbar.

In diesem Formular sind weitere Informationen zur Vollmachtserteilung sowie zum vorgesehenen Prozedere enthalten. **Vollmachten an die unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können **per E-Mail an die oben angegebene Adresse** der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Die Vollmachten müssen spätestens bis **18. Mai 2026, 15:00 Uhr**, MESZ, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung übergeben werden.

Aktionär:innen können auch nach Widerruf der Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

## **VI. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄR:INNEN GEM §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG**

### **1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionär:innen nach § 109 AktG**

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **Oberbank AG, Abteilung Sekretariat & Kommunikation, z.H. Mag. Gerald Straka, 4020 Linz, Untere Donaulände 28**, spätestens am **28. April 2026** bis zum Ende der üblichen Geschäftsstunden, das ist bis spätestens 16:00 Uhr, MESZ, oder wenn dieses Verlangen der Gesellschaft per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur, an die E-Mail-Adresse [gerald.straka@oberbank.at](mailto:gerald.straka@oberbank.at) oder per SWIFT ISO 15022 an die Adresse OBKLAT2L spätestens am **28. April 2026**, 24:00 Uhr, MESZ, zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jede:n Antragsteller:in oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder bei Übermittlung per SWIFT ISO 15022 mit Message Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000625108 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, müssen jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein, wobei im Fall eines Widerspruchs zwischen dem deutschen und dem anderssprachigen Text der deutsche Text vorgeht. Die Aktionär:inneneigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionär:innen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Bei mehreren Aktionär:innen, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionär:innen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III.) verwiesen.

**2. Beschlussvorschläge von Aktionär:innen zur Tagesordnung nach § 110 AktG**  
 Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionär:innen, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform der Gesellschaft entweder per Post oder Boten an die Adresse **Oberbank AG, Abteilung Sekretariat & Kommunikation, z.H Mag. Gerald Straka, 4020 Linz, Untere Donaulände 28**, spätestens am **7. Mai 2026**, bis zum Ende der üblichen Geschäftsstunden, das ist bis spätestens 16:00 Uhr, MESZ, oder wenn dieses Verlangen der Gesellschaft per E-Mail spätestens am **7. Mai 2026**, 24:00 Uhr, MESZ, an die E-Mail-Adresse [gerald.straka@oberbank.at](mailto:gerald.straka@oberbank.at), wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, oder per Telefax an +43 732 7802 37555, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person der/des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein, wobei im Fall eines Widerspruchs zwischen dem deutschen und dem anderssprachigen Text der deutsche Text vorgeht.  
 Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionär:inneneigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionär:innen, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionär:innen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III.) verwiesen.

### **3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG**

Zum Tagesordnungspunkt 5. „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionär:innen gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter:innen) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertreter:innen sind sechs Männer und vier Frauen; von den Arbeitnehmervertreter:innen sind zwei Männer und drei Frauen.

Die Oberbank AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

§ 11 Abs 1 der Satzung der Oberbank AG bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht.

Zum Ende der kommenden Hauptversammlung scheidet zwei Mitglieder als Kapitalvertreter aus dem Aufsichtsrat aus. Es sind daher von der Hauptversammlung zwei Mitglieder zu wählen, um die von der Hauptversammlung festgelegte Zahl von zehn Kapitalvertreter:innen wieder zu erreichen.

Sollte es zum Tagesordnungspunkt 5. „Wahlen in den Aufsichtsrat“ zu keiner Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung und § 86 Abs 1 AktG kommen, ist bei der Erstattung von Wahlvorschlägen durch Aktionär:innen jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme des Wahlvorschlags mindestens fünf Frauen dem Aufsichtsrat angehören.

#### **4. Auskunftsrecht der Aktionär:innen nach § 118 AktG**

Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Bitte beachten Sie, dass dafür während der Hauptversammlung **von dem Vorsitzenden angemessene zeitliche Beschränkungen** festgelegt werden können.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft entweder an Oberbank AG, Abteilung Sekretariat & Kommunikation, z.H. Mag. Gerald Straka, 4020 Linz, Untere Donaulände 28, oder per E-Mail an [fragen.oberbank@hauptversammlung.at](mailto:fragen.oberbank@hauptversammlung.at) längstens bis **18. Mai 2026**, 15:00 Uhr, MESZ, übermittelt werden.

Ab diesem Zeitpunkt, insbesondere auch während der Hauptversammlung, besteht keine Möglichkeit, Fragen elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln.

#### **5. Anträge von Aktionär:innen in der Hauptversammlung nach § 119 AktG**

Jede:r Aktionär:in ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Ein **Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 5 der Tagesordnung) können nur von Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **7. Mai 2026** in der oben angeführten Weise (Punkt VI. Abs 2) der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.

Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG wird auf die Ausführungen zu Punkt VI. Abs 3 verwiesen.

### **VII. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE**

#### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 105.921.900,-- und ist zerlegt in 70.614.600 auf Inhaber:innen lautende Stamm-Stückaktien. Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 0 Stamm-Stückaktien als eigene Aktien. 418 Stamm-Stückaktien sind gemäß § 67 iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos erklärt.

## **2. Einlass und Registrierung**

Der Einlass zur Hauptversammlung beginnt um 8:30 Uhr, MESZ. Wir ersuchen die Aktionär:innen bzw. ihre Vertreter:innen, in ihre Zeitplanung die zu erwartenden zahlreichen Teilnehmer:innen einzukalkulieren.

## **3. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Oberbank AG ist für eine Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Hauptversammlung gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) abrufbar.

Linz, im April 2026

Der Vorstand